



Auszug aus dem Sitzungsbuch der Stadt Penzberg

Sitzung des Stadtrates am 30.06.2020

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

10.	74. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ für das Grundstück Karlstraße 3: Billigung nach öffentlicher Auslegung und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und Beschluss zur erneuten öff. Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB	3/134/2020
------------	--	-------------------

1. Vortrag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau – und Verkehrsangelegenheiten der Stadt Penzberg hat am 25.06.2019 den Entwurf der 74. Änderung Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 828/56 der Gemarkung Penzberg, Karlstraße 3, angeordnet und am 21.01.2020 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gefasst.

Die öffentliche Auslegung fand vom 04.03.2020 bis 06.04.2020 statt.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen zur 74. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ abgegeben:

- 01 Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachgebiet Bauleitplanung) am 06.04.2020
- 02 Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde) am 31.03.2020
- 03 Planungsverband Region Oberland am 31.03.2020
- 04 Wasserwirtschaftsamt Weilheim am 06.04.2020
- 05 E.ON SE am 09.03.2020
- 06 Regierung von Oberbayern (Bergamt Südbayern) am 18.03.2020
- 07 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim am 30.03.2020
- 08 Untere Naturschutzbehörde, LRA Weilheim am 09.03.2020
- 09 Techn. Umweltschutz, LRA Weilheim am 02.04.2020
- 10 Bayernwerk Netz AG am 05.04.2020
- 11 Energienetze Bayern GmbH & CO.KG am 05.03.2020
- 12 Bayernets vom 04.03.2020
- 13 Staatl. Bauamt Weilheim (Straßenbauamt) vom 31.03.2020
- 14 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 01.04.2020

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen zur 74. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ abgegeben:

- KU Stadtwerke Penzberg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Telekom
- Vodafone Kabel Deutschland
- Ott Matthias - Brandschutz
- Sobotta Dr. Rüdiger - Brandschutz
- EVA - Abfallentsorgung
- Industrie- und Handelskammer
- Beirat für Menschen mit Behinderung
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Verein für Denkmalpflege

2.01 Stellungnahme gemäß Schreiben des Landratsamts Weilheim-Schongau (Sachgebiet Bauleitplanung) vom 06.04.2020:

a) Wir empfehlen klarzustellen, ob der festgesetzte Ufersaumbereich als Bauland zählt und somit bei der Berechnung der GRZ heranzuziehen ist oder nicht.

b) Im Gegensatz zu früheren Fassungen der BauNVO sind nach aktuellem Stand die Grundflächen von Hauptgebäuden mit Erweiterungen (wie etwa Terrassen o. ä.) ohne Ausnahme vollständig auf die GRZ anzurechnen. Für Terrassen könnte eine Überschreitungsmöglichkeit der festgesetzten GRZ gem. § 16 Abs. 6 BauNVO eingeräumt werden.

c) Im ersten Absatz der textlichen Festsetzungen ist irrtümlich von „Baulinien“ statt von Baugrenzen die Rede.

Als Möglichkeiten zur Überwindung der Einwendungen wird folgendes empfohlen:

b) Für Terrassen könnte eine Überschreitungsmöglichkeit der festgesetzten GRZ gem. § 16 Abs. 6 BauNVO eingeräumt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Empfehlungen sowie sonstigen Hinweise und Empfehlungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachgebiet Bauleitplanung) sind zu berücksichtigen.

Der Entwurf ist dahingehend zu ändern, indem

- für die im rechtwirksamen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen der GRZ textlich klargestellt wird, dass auch die Fläche im Ufersaumbereich mit herangezogen wird;
- für die im rechtwirksamen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen der GRZ eine Erhöhung der GRZ von 15 % für Terrassen zugelassen wird;
- für die in den textlichen Festsetzungen irrtümlich genannten „Baulinien“ der Begriff Baugrenzen gewählt wird.

2.02 Stellungnahme gemäß Schreiben der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde) am 31.03.2020

Planung

Die Stadt Penzberg plant das Baurecht im Änderungsbereich neu zu ordnen und weitere Geschossfläche dem Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen. Das Plangebiet befindet sich an der Karlstraße am Zentrum von Penzberg.

Im rechtwirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich im westlichen Bereich als

gemischte Baufläche und im östlichen Bereich als Grünfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll im westlichen Bereich im Rahmen einer Berichtigung als Wohnbaufläche dargestellt werden, der östliche Bereich verbleibt als Grünfläche.

Bewertung der vorliegenden Planung

Folgende Erfordernisse der Raumordnung sind für das Vorhaben einschlägig:

Siedlung

Die Änderungsplanung dient der Umsetzung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) und des Regionalplans der Region Oberland (RP 17), die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen (LEP 3.2 Z, RP 17 B II 1.1 G).

Wasser

Das Plangebiet befindet sich in einem wassersensiblen Bereich sowie teilweise in einer Fläche mit Extremhochwasser (HQ extrem) bzw. des 100-jährlichen Hochwassers (HW 100) des Säubachs (vgl. Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern – IÜG). Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Den Belangen des Hochwasserschutzes ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rechnung zu tragen (vgl. LEP 7.2.5 G).

Immissionen

Gemäß RP 17 B XII 3.1 Z sowie 3.3 Z sollen Lärmemissionen möglichst geringgehalten werden und die Bevölkerung vor schädlichen Lärmeinwirkungen geschützt werden. Nach den Planunterlagen werden die Orientierungswerte für Gewerbelärm eingehalten, die Orientierungswerte für Verkehrslärm teilweise überschritten. Daher werden im Bebauungsplan passive (bauliche) Schallschutzmaßnahmen (Außenlärmpegel) festgesetzt. Ob die Fragen des Lärmschutzes damit hinlänglich geklärt sind, bitten wir mit der unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen (vgl. BayLPIG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 9).

Sonstiges

Die GFZ wird abweichend von der Obergrenze des § 17 Abs. 1 BauNVO auf eine GFZ von 1,35 festgesetzt. Wir bitten um Abstimmung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde. Im Übrigen bitten wir mit Blick auf die Aktualisierung unseres Raumordnungskatasters um entsprechende Mitteilung, sobald der Flächennutzungsplan bezüglich der verfahrensgegenständlichen Änderung angepasst/berichtigt wird (vgl. Art. 30, 31 BayLplG).

Ergebnis

Bei Berücksichtigung der o.g. Belange steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern ist zu berücksichtigen. Die Hinweise und Empfehlungen des Wasserwirtschaftsamts Weilheim sind zu berücksichtigen (s. u.).

2.03 Stellungnahme gemäß Schreiben des Planungsverbands Region Oberland am 31.03.2020

Der Planungsverband schließt sich der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 31.03.2020 an.

Beschlussvorschlag:

Der Planungsverband schließt sich der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 31.03.2020 an; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

2.04 Stellungnahme gemäß Schreiben des Wasserwirtschaftsamts Weilheim am 06.04.2020

Einwendungen aufgrund rechtlicher Verbote der Bauleitplanung:

Keine.

Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

Die Belange des Hochwasserschutzes und der –vorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 12, Abs. 7 BauGB). Das StMUV hat gemeinsam mit dem StMB eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ herausgegeben, wie die Kommunen dieser Verantwortung gerecht werden können und wie sie die Abwägung im Sinne des Risikogedankens und des Risikomanagements fehlerfrei ausüben können. Es wird empfohlen, eine Risikobeurteilung auf Grundlage dieser Arbeitshilfe durchzuführen, s. <https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf>.

Überflutungen infolge von Starkregen

Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen.

Das Planungsgebiet liegt im wassersensiblen Bereich. Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und werden anhand der Moore, Auen, Gleye und Kolluvien abgegrenzt. Sie kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Unterspülungen kommen kann. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hohe anstehende Grundwasser. Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Vorsorge gegen Überflutungen infolge von Starkregenereignissen beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Im vorliegenden Entwurf sind keine Höhenlinien dargestellt. Oberflächenabfluss infolge von Starkregen konnte daher in der Grundkonzeption der Planung nicht berücksichtigt werden. Wir halten es für erforderlich, die topographischen und hydrologischen Verhältnisse (Wasserscheiden, Außeneinzugsgebiete, Hanglagen, Mulden, bevorzugte Fließwege, flächenhafter Wasserabfluss etc.) zu erheben und eine Gefährdungs- und Fließweganalyse sowie eine Risikobeurteilung durchzuführen, bevor das Bebauungsplanverfahren fortgesetzt wird. Die Ergebnisse sind im Plan zu berücksichtigen.

Die Gemeinde, sollte weitere Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB treffen, um die Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren. Die Anwendung der gemeinsamen Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ von StMB und StMUV wird dringend empfohlen.

Vorschlag für Festsetzungen

„Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude wird mindestens 25 cm über Fahrbahnoberkante/ über Gelände festgesetzt.“ (Hinweis: Dazu sollte die Gemeinde möglichst Koten im Plan und Bezugshöhen angeben. Der konkreten Straßen- und Entwässerungsplanung ist hierbei Gewicht beizumessen).

„Tiefgaragenzufahrten sind konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen auf der Straße oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.“

„Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z. B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.“

„Gebäude, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.“

„In Wohngebäuden, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, müssen Fluchtmöglichkeiten in höhere Stockwerke bzw. Bereiche vorhanden sein.“

„In öffentlichen Gebäuden, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, müssen öffentlich zugängliche beschilderte Fluchtmöglichkeiten in höhere Stockwerke oder Bereiche vorhanden sein.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft

verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantung, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.

„Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.“

Grundwasser

Uns liegen keine Grundwasserstandbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Der Grundwasserstand muss durch geeignete Erkundungen im Planungsgebiet ermittelt werden.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.“

Altlasten und Bodenschutz

Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

Vorsorgender Bodenschutz

Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.

Wasserversorgung

Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung

Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über die öffentliche Anlage gewährleistet sind. Insofern besteht mit dem vorliegenden Plan Einverständnis.

Abwasserentsorgung

Häusliches Schmutzwasser

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasseranlage vorzugsweise im Trennsystem anzuschließen. Die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach DIN 1986-30 vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das öffentliche Kanalnetz ist entsprechend den technischen Regeln (DIN EN 752) zu erstellen und zu betreiben.

In den Schmutzwasserkanal darf grundsätzlich nur Schmutzwasser im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG eingeleitet werden (kein Drainage- oder Niederschlagswasser), um hydraulische Belastungen für das Kanalnetz und die Kläranlage zu vermeiden.

Soll dennoch wie das umliegende Gebiet im Mischsystem erschlossen werden, so ist die Leistungsfähigkeit von Kanal (inkl. Sonderbauwerke) und Kläranlage nachzuweisen. Zudem ist in diesem Fall zu prüfen, ob ein gültiges Wasserrecht für die betroffenen Bauwerke zur Mischwasserbehandlung vorliegt. Fremdwasser im Kanalnetz und auf der Kläranlage sollte durch kontinuierliche Kanalsanierungen und Abkopplung von Drainagen reduziert werden.

Niederschlagswasser

Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann. Ein schlüssiges Konzept ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Es ist als Nachweis einer ordnungsgemäßen Erschließung notwendig und daher (ggf. in Verbindung mit einem Generalentwässerungsplan) nachzureichen.

Bei Einleitung in den Regenwasserkanal (Erschließung erfolgt im Trennsystem) ist zu bestätigen, dass der Kanal das zusätzliche Wasser aufnehmen kann. Wir empfehlen die Festsetzung eines Drosselabflusses und Rückhaltevolumens auf dem privaten Grundstück zur dezentralen Rückhaltung.

Die Kommune ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet. Sie kann dieses Benutzungsrecht dem Grundstückseigentümer nur dann versagen, soweit ihm eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser (z. B. Einleitung in ein Gewässer) ordnungsgemäß möglich ist. Es reicht nicht, vom Bauherrn einen Entwässerungseingabeplan zu fordern, wenn vorher nicht die Grundsätze der Niederschlagswasserbeseitigung geregelt sind.

Wir begrüßen ausdrücklich die Festsetzung der begrünten Flachdachflächen. Vorschlag für Festsetzungen

„Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z. B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.“

„Niederschlagswasser, welches nicht auf Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert oder als Brauchwasser genutzt werden kann, ist der Retentionsanlage [mind. ...m³] zuzuführen und gepuffert [... l/s] direkt in ein Gewässer oder nach den Maßgaben der kommunalen Entwässerungssatzung in einen öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten.“

Rückstausicherung:

„Bei der Erstellung der Wohnbebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) ist die Rückstauenebene zu beachten. Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen (auch Dränanlagen, sofern zulässig) müssen gegen Rückstau aus der Kanalisation gesichert werden.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.“

Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Für eine abschließende Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes sind folgende Unterlagen nachzureichen:

Erschließungskonzeption mit Überprüfung ausreichender Kapazitäten für die Abwasserentsorgung einschließlich Niederschlagswasserentsorgung

Folgende Untersuchungen und Gutachten sind erforderlich und deren Ergebnisse in den Bebauungsplan einzuarbeiten:

Bodengutachten, d. h. Untersuchungen der Eigenschaften, Empfindlichkeit und Belastbarkeit von Böden sowie des Grades der Funktionserfüllung und der Versickerungsfähigkeit

Beschlussvorschlag:

Die sonstigen Hinweise und Empfehlungen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim sind zu berücksichtigen.

Der Entwurf ist dahingehend zu ändern, indem

- folgende Festsetzungen eingefügt werden:
 - Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude wird mindestens 25 cm über Fahrbahnoberkante/ über Gelände festgesetzt.
 - Tiefgaragenzufahrten sind konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen auf der Straße oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.
 - Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z. B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.
 - Gebäude, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.
 - In Wohngebäuden, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, müssen Fluchtmöglichkeiten in höhere Stockwerke bzw. Bereiche vorhanden sein.
 - In öffentlichen Gebäuden, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, müssen öffentlich zugängliche beschilderte Fluchtmöglichkeiten in höhere Stockwerke oder Bereiche vorhanden sein.

- folgende Hinweise eingefügt werden:
 - Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:
 - Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z. B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.
 - Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.
 - Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.
 - Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).
 - Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

2.05 Stellungnahme gemäß Schreiben der E.ON SE am 09.03.2020

Wir haben den Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes Ihrer v. g. E-Mail entnommen. Wir stellen fest, dass unsere Gesellschaft an der o. g. Änderung der Bauleitplanung bis heute noch nicht beteiligt wurde.

Unsere erstmalige Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den Geltungsbereich der 74. Änderung des o.a. Bebauungsplanes lautet wie folgt:

Der o. a. Planbereich liegt über dem stillgelegten Bergwerkseigentum der E.ON SE.

Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Unsere Unterlagen weisen für den Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplanes weder Schächte noch Tagesöffnungen oder tagesnahen Bergbau aus.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass nach den geologischen Gegebenheiten in diesem Bereich Abbau Dritter, den die E.ON SE nicht zu vertreten hat, nicht ausgeschlossen werden kann. Unsere Unterlagen weisen über eine solche Tätigkeit ebenfalls nichts aus. Eine Kopie dieses Schreibens erhält das Bergamt Südbayern.

Beschlussvorschlag:

Von E.ON SE werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

Der Hinweis, dass der Abbau Dritter, den die E.ON SE nicht zu vertreten hat, nicht ausgeschlossen werden kann, soll in die Begründung zur BPlan-Änderung übernommen werden.

2.06 Stellungnahme gemäß Schreiben der Regierung von Oberbayern (Bergamt Südbayern) am 18.03.2020

Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 04.03.2020 teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht des Bergamts Südbayern keine Einwendungen gegen die o. g. 74. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ erhoben werden.

Uns liegen keine Unterlagen vor, die auf Tagesöffnungen oder oberflächennahen Bergbau im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 828/56 hinweisen.

Beschlussvorschlag:

Von der Regierung von Oberbayern (Bergamt Südbayern) werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

2.07 Stellungnahme gemäß Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim am 30.03.2020

Durch die Änderungen sind weder land- noch forstwirtschaftliche Belange betroffen. Insofern bestehen unsererseits keine Einwände bzw. Hinweise.

Beschlussvorschlag:

Vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

2.08 Stellungnahme gemäß Schreiben des Landratsamts Weilheim-Schongau (Sachgebiet Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege) vom 09.03.2020

Wir schlagen vor grünordnerische Festsetzungen in die Änderung aufzunehmen, damit bei der Planung die Notwendigkeit für Baumstandorte oder Fassadenbegrünung deutlich und verbindlich ist.

Vorgeschlagen werden Baumpflanzungen Am Schwadergraben außerhalb der Tiefgarage. Je nach umgesetzter Anzahl von Wohnungen ist ein Kinderspielplatz notwendig und einzuplanen.

Würdigung der Hinweise und Empfehlungen des Sachgebiets Fachlicher Naturschutz:
Sachgebiet Grünordnung, Klimaschutz, Stadt Penzberg

Folgende grünordnerische Festsetzungen sollten in die Bebauungsplanänderung aufgenommen werden:

Die Pflanzung von heimischen Sträuchern und heimischen oder zukunftssträchtigen Stadtbaumarten.

Bei Neuanlage von Einfriedungen ist ab OK Boden 10 cm freizuhalten, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise und Empfehlungen der Unteren Naturschutzbehörde Weilheim sind zu berücksichtigen.

Der Entwurf ist dahingehend zu ändern, indem folgende Festsetzungen eingefügt werden:

- Die Pflanzung von heimischen Sträuchern und heimischen oder zukunftssträchtigen Stadtbaumarten ist vorzusehen.
- Bei Neuanlage von Einfriedungen ist ab OK Boden 10 cm freizuhalten, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.

Die Notwendigkeit von Kinderspielplätzen ist in der BayBO Art. 7 geregelt. Eine Festsetzung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

2.09 Stellungnahme gemäß Schreiben des Landratsamts Weilheim-Schongau (Sachgebiet Technischer Umweltschutz) vom 02.04.2020

Einwendungen:

Der Änderungsbereich ist den Verkehrslärm-Immissionen der Karl- sowie der Bichler Straße ausgesetzt. Bei beiden Straßen handelt es sich um die Staatsstraße 2063. Obwohl offizielle Zählwerte der Bayerischen Straßenbauverwaltung (von 2015) vorliegen, wurden diese vom Gutachter nicht angesetzt. Stattdessen wurde die Verkehrsanalyse von 2013 herangezogen, die durchweg niedrigere Verkehrszahlen angibt (insbesondere für die Karlstraße einen um 1/3 niedrigeren Wert!).

Mit der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung werden – trotz der niedrigeren Verkehrszahlen – Beurteilungspegel von bis zu 69 dB(A) tagsüber und 59 dB(A) nachts ermittelt. Mit Überschreitungen von 14 dB(A) gegenüber der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) sowie 10 dB(A) gegenüber der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) werden Orientierungs- und Grenzwerte deutlich, wenn nicht sogar extrem überschritten. In der Begründung steht davon jedoch nichts. Nur zu schreiben, dass die Orientierungswerte/Grenzwerte „... an den relevanten Immissionsorten ... teilweise überschritten...“ werden, ist gegenüber einem Bürger/Stadtrat, der die Begründung liest, mehr als untertrieben.

Nach einer neueren Veröffentlichung des Umweltbundesamtes vom Juli 2019 empfiehlt die WHO bei Straßenverkehrslärm eine durchschnittliche Lärmbelastung von tagsüber (Lden) 53 dB(A) und nachts (Lnight) 45 dB(A) nicht zu überschreiten, da damit schädliche Umwelteinwirkungen bzw. Beeinträchtigungen des Schlafes verbunden sind. Die WHO stuft diese Empfehlung als stark ein.

Mit einer entsprechenden Schalldämmung der Außenbauteile können im Gebäude Innenpegel erreicht werden, die DIN-konform (DIN 4109) sind. Allerdings würden dann die Empfehlungen

der WHO sowie Lärmaktionspläne wenig Sinn machen, da beide auf eine Reduzierung der Außenlärmpegel hinarbeiten.

Rechtsgrundlagen

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7c) BauGB und § 50 BImSchG i. V. m DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ vom Mai 1987 (Einführungserlass des StMI vom 03.08.1988); 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Die Festsetzungen zum baulichen Schallschutz sind dergestalt zu ändern, dass für die Bewohner der - in dieser städtebaulich höchst ungünstigen Lage - größtmögliche Schutz der Gesundheit erreicht wird. Mit der jetzigen Formulierung kann der Investor die für ihn besten (lukrativsten?) Grundrisse planen, ohne auf den Lärmschutz zu achten. Es müssen halt nur Schallschutzfenster und Lüftungsanlagen eingebaut werden.

Die Nr. 10. der Festsetzungen zum baulichen Schallschutz (1. Absatz zu Verkehrslärmeinwirkungen) ist zu ändern.

Wir empfehlen folgende Formulierung:

„Bei Änderungen und Neuschaffung von schutzbedürftigen ... und den Belüftungsmöglichkeiten.

Wohnungen sind so zu errichten, dass die schutzbedürftigen Räume so angeordnet sind, dass sie mindestens ein zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster in Richtung Süden (nur nördlicher Bauteil) oder Südwesten besitzen.

Alternativ können die vorgenannten Räume auch an einer anderen Gebäudeseite errichtet werden, sofern sie

- mindestens ein zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster besitzen, das mittels eines Laubenganges, vom Raum abgetrennten Wintergartens, (teil-) verglasten Balkons, einer Prallscheibe o. ä. abgeschirmt wird oder
- nur feststehende, d. h. auch zu Putzzwecken nicht offenbare Fenster besitzen. Diese Räumlichkeiten müssen mit schallgedämmten Lüftungen ausgestattet werden.

Terrassen und Balkone dürfen nur auf der Südwestseite des Gebäudes sowie auf der Südseite des nördlichen Gebäudeteils errichtet werden.

Die sich aus den ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegeln ergebenden erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile nach der DIN 4109-1: 2016-07... sind sicherzustellen. Die ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegel sind der Anlage Nr. 16.4 der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan zu entnehmen. “

Der letzte Satz der bisherigen Festsetzung entfällt, da insbesondere Messungen bezüglich des Straßenverkehrslärms nicht zulässig sind.

Der Hinweis dagegen muss nicht gestrichen werden.

Empfehlung:

Die Begründung ist so zu ändern, dass auch ohne Lesen der schalltechnischen Untersuchung deutlich wird, dass hier extreme Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr verursacht werden.

Es wird empfohlen, die Tiefgaragenrampe nur in der nördlichen Hälfte des Baufensters zuzulassen, damit der ruhigere, südliche Bereich der vorhanden, nördlich „Am Schwadergraben“ liegenden Wohngebäude möglichst nicht tangiert wird.

Hinweis:

Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind keine „festgesetzten“ Pegel, da sie ermittelt werden und bei einem sich ändernden Verkehrsaufkommens auch automatisch höher (oder niedriger) werden.

Beschlussvorschlag:

Die Einwendungen des Sachgebiets Technischer Umweltschutz sind zu berücksichtigen.

Der Entwurf ist dahingehend zu ändern, indem

die Nr. 10. der Festsetzungen zum baulichen Schallschutz (1. Absatz zu Verkehrslärmeinwirkungen) folgendermaßen geändert wird:

„Bei Änderungen und Neuschaffung von schutzbedürftigen ... und den Belüftungsmöglichkeiten.

Wohnungen sind so zu errichten, dass die schutzbedürftigen Räume so angeordnet sind, dass sie mindestens ein zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster in Richtung Süden (nur nördlicher Bauteil) oder Südwesten besitzen.

Alternativ können die vorgenannten Räume auch an einer anderen Gebäudeseite errichtet werden, sofern sie

- mindestens ein zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster besitzen, das mittels eines Laubenganges, vom Raum abgetrennten Wintergartens, (teil-) verglasten Balkons, einer Prallscheibe o.ä. abgeschirmt wird oder
- nur feststehende, d.h. auch zu Putzzwecken nicht offenbare Fenster besitzen. Diese Räumlichkeiten müssen mit schallgedämmten Lüftungen ausgestattet werden.

Terrassen und Balkone dürfen nur auf der Südwestseite des Gebäudes sowie auf der Südseite des nördlichen Gebäudeteils errichtet werden.

Die sich aus den ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegeln ergebenden erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile nach der DIN 4109-1: 2016-07... sind sicherzustellen. Die ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegel sind der Anlage Nr. 16.4 der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan zu entnehmen. “

Der letzte Satz der bisherigen Festsetzung entfällt, da insbesondere Messungen bezüglich des Straßenverkehrslärms nicht zulässig sind.

Der Hinweis dagegen muss nicht gestrichen werden.

Die sonstigen Hinweise und Empfehlungen des Sachgebiets Technischer Umweltschutz sind dahingehend zu berücksichtigen, indem

- die Begründung ist so zu ändern, dass auch ohne Lesen der schalltechnischen Untersuchung deutlich wird, dass hier extreme Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr verursacht werden.
- Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind keine „festgesetzten“ Pegel, da sie ermittelt werden und bei einem sich ändernden Verkehrsaufkommens auch automatisch höher (oder niedriger) werden.

Die Situierung der Tiefgaragenzufahrt im höherliegenden Geländeteil soll aus Gründen einer technisch sinnvolleren Erschließung nicht festgesetzt werden.

2.10 Stellungnahme gemäß Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH am 13.12.2019

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleittreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Bei uns dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise und Empfehlungen der Bayernwerk Netz AG sind zu berücksichtigen.

Die Begründung ist dahingehend zu ändern, indem folgende Hinweise mit aufgenommen werden:

- Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleittreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.
- Bei der Bayernwerk Netz AG dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen.

2.11 Stellungnahme gemäß Schreiben der Energienetze Bayern GmbH & CO.KG am 05.03.2020

Von der Energienetze Bayern GmbH & CO.KG werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

Beschlussvorschlag:

Von der Energienetze Bayern GmbH & CO.KG werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

2.12 Stellungnahme gemäß Schreiben der bayernets GmbH am 04.03.2020

Im Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.

Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren.

Beschlussvorschlag:

Von der bayernets GmbH werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

2.13 Stellungnahme gemäß Schreiben des Staatlichen Bauamts Weilheim (Straßenbauamt) am 31.03.2020

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Weilheim keine Einwände.

Beschlussvorschlag:

Vom Staatlichen Bauamt Weilheim werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

2.14 Stellungnahme gemäß Schreiben des Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Weilheim i. OB vom 01.04.2020

Die vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i. OB (ADBV) wahrzunehmenden öffentlichen Belange nach § 4 BauGB sind durch die beabsichtigte Planung nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

Vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i. OB werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

3. Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit:

Von der Öffentlichkeit wurden weder Bedenken noch Anregungen zur 74. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ geäußert.

Beschlussvorschlag:

Von der Öffentlichkeit werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

4. Anwendbarkeit der Penzberger Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN):

Gemäß Ziffer 10.2 der Penzberger Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN) erfolgt eine Änderung von Bebauungsplänen mit geplanter Wohnnutzung oder gemischter Nutzung ab einer Erhöhung der Gesamtgeschossfläche von 500 m², die zu einer nicht unerheblichen Bodenwertsteigerung führt nur, wenn die planbegünstigten Grundstückseigentümer vor dem Aufstellungsbeschluss gegenüber der Stadt Penzberg eine Verpflichtungserklärung (Grundzustimmung) zur Anwendung der Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN) sowie zur Übernahme der Planungskosten abgeben.

Die SoBoN-Richtlinie sieht vor, dass die Planbegünstigten folgende Leistungen tragen:

- Übernahme von Planungskosten wie Wettbewerbs- / Gutachtenkosten, externe Planungskosten Bebauungsplanentwurf, Umweltbericht etc.
- Herstellung bzw. Herstellungskosten und Flächenabtretungen für Erschließung, Gemeinbedarfseinrichtungen, Grünflächen- und Ausgleichsflächen
- Herstellungskosten oder Finanzierungsbeiträge für soziale Infrastruktur für Kinder unter 10 Jahre bei Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort und Grundschule
- Vertragliche Bindung zur Förderung des sozial gebundenen Wohnungsbaus → Anteil von 30 % geförderter Wohnungsbau oder Ablösung der Wertminderung durch den Anteil des 30%igen geförderten Wohnungsbau an die Stadt.

Die Antragsteller haben am 10.05.2019 eine Verpflichtungserklärung (Grundzustimmung) zur Anwendung der Penzberger SoBoN-Richtlinie abgegeben und den städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten unterzeichnet.

Ausgehend von der im rechtskräftigen Bebauungsplan „Altstadtsanierung“ für das Grundstück Flurnummer 828/56 der Gemarkung Penzberg festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,7 beträgt die Geschossflächenmehrung bei einer GFZ von 1,35 den Wert von 809,25 m².

Ausgehend von dieser Geschossflächenmehrung sieht die Penzberger Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN) unter Ziffer 9 vor, dass je m² zusätzlicher Geschossfläche für Wohnnutzung Folgekosten für die Herstellung der sozialen Infrastruktur für Kinder bis 10 Jahre Folgekosten in Höhe von 67,75 € erhoben werden. Dies entspricht einem Betrag i. H. v. 54.826,69 €.

Außerdem sieht die Penzberger Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN) unter Ziffer 10.2 vor, dass 30 % der Geschossflächenmehrung für den sozial gebundenen Wohnungsbau zur Verfügung steht. Dies ergibt eine Geschossfläche von 242,78 m² für den sozialen Wohnungsbau.

5. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat hat die öffentlichen und privaten Belange der eingegangenen Anregungen, Bedenken und Stellungnahmen gemäß den Beschlussvorschlägen Nrn. 2.01 bis 2.13 erörtert und abgewogen.

Der Stadtrat beschließt, die 74. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ nach öffentlicher Auslegung und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend den Beschlussvorschlägen Nrn. 2.1 bis 2.13 zu billigen.

Der Stadtrat beschließt, dass der Entwurf der 74. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ sowie die Begründung entsprechend den Beschlussvorschlägen Nrn. 2.1 bis 2.13 zu ergänzen bzw. abzuändern ist und nach Ergänzung bzw. Änderung der Planunterlagen gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen ist sowie erneut die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen ist.

Vor Beginn der erneuten öffentlichen Auslegung ist ein städtebaulicher Vertrag bezüglich der Folgekosten für die soziale Infrastruktur sowie bezüglich des sozialgeförderten Wohnraums abzuschließen.

6. Beschluss:

Der Stadtrat hat die öffentlichen und privaten Belange der eingegangenen Anregungen, Bedenken und Stellungnahmen gemäß den Beschlussvorschlägen Nrn. 2.01 bis 2.13 erörtert und abgewogen.

Der Stadtrat beschließt, die 74. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ nach öffentlicher Auslegung und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend den Beschlussvorschlägen Nrn. 2.1 bis 2.13 zu billigen.

Der Stadtrat beschließt, dass der Entwurf der 74. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ sowie die Begründung entsprechend den Beschlussvorschlägen Nrn. 2.1 bis 2.13 zu ergänzen bzw. abzuändern ist und nach Ergänzung bzw. Änderung der Planunterlagen gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen ist sowie erneut die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen ist.

Vor Beginn der erneuten öffentlichen Auslegung ist ein städtebaulicher Vertrag bezüglich der Folgekosten für die soziale Infrastruktur sowie bezüglich des sozialgeförderten Wohnraums abzuschließen.

Die Nachbarn sind im Hinblick auf die Emissions-Thematik zu informieren.

Mehrheitlich beschlossen Ja 20 Nein 4 (Eilert, Engel, von Platen, Fügener)

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Stadt Penzberg, 02.07.2020



Stefan Korpan
Erster Bürgermeister